

FIRMENKUNDEN

ALLGEMEINER TEIL

DEFINITIONEN:

Die unten definierten Wörter und Formulierungen haben in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieselbe folgende Bedeutung, sobald sie fett hervorgehoben sind.

Magenta: Wird in weiterer Folge in diesen Versicherungsbedingungen von „Magenta“ gesprochen, wird darunter einerseits T-Mobile Austria GmbH (inkl. der Marken tele.ring und Magenta Telekom), sowie andererseits die selbständigen Handelspartner der T-Mobile Austria GmbH verstanden.

Mobilgerät: Das bei Magenta erworbene und in der Versicherungspolize ausgewiesene Mobilgerät (Mobiltelefon, Tablet-Computer, Smart-Watch), welches durch eine IMEI- oder Seriennummer identifiziert ist.

Versicherungsnehmer/Sie: Jeder Einzelunternehmer, eingetragen oder nicht, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften ausgenommen Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, Genossenschaften sowie Vereine nach dem Vereinsgesetz.

Versichertes Gerät: jene Mobilgeräte, die vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Versicherte Gefahren: jene Risiken, für die im Rahmen der nachfolgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz besteht. Für **Magenta Fair & Sicher Basis / tele.ring Handy. Sicher.Service Basis** (in Folge „Basis-Paket“) sind es, die plötzlich eintretende und unvorhersehbare Beschädigung und Zerstörung des Mobilgerätes, sowie die durch unbefugtes Benutzen entstandene Gebühreneinheiten. Bei **Magenta Fair & Sicher Premium / tele.ring Handy.Sicher.Service Premium** (in Folge „Premium Paket“) ist zusätzlich zu den versicherten Gefahren des **Basis-Paketes** noch das Abhandenkommen des Mobilgerätes infolge von Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl enthalten.

Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages: Der Versicherungsvertrag beginnt mit Abschluss desselben und Erhalt des Mobilgerätes, jedoch spätestens mit Registrierung des Mobilgerätes und endet exakt nach Ablauf von 60 Monaten.

Fälligkeitstag: Der Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages wird automatisch zum Fälligkeitstag. An diesem Tag eines jeden Folgemonats wird während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die monatliche Versicherungsprämie fällig. Weiters ist der Fälligkeitstag auch der Zeitpunkt, an dem im Falle der Kündigung, der Versicherungsvertrag und damit verbunden der Versicherungsschutz endet (z.B. Abschluss am 01.09.2015; der 01. eines jeden Folgemonats wird damit zum Fälligkeitstag 01.10., 01.11. etc.)

Kündigung des Versicherungsvertrages: Die Kündigung des Versicherungsvertrages ist jederzeit zum jeweiligen Fälligkeitstag möglich. Die Kündigung richten Sie bitte an den Versicherer oder den Abwicklungspartner (die Adressen entnehmen Sie bitte Teil (I) Allgemeiner Teil).

Versicherungsprämie: Die Höhe der Versicherungsprämie ist abhängig vom Verkaufspreis des Mobilgerätes (ohne etwaige Preisstützungen durch Magenta). Die genaue Höhe der Versicherungsprämie entnehmen Sie der Versicherungspolize.

Gültigkeit der Versicherung: Der Versicherungsschutz für versicherte Mobilgeräte besteht weltweit.

Versicherer/Wir/Uns: CARDIF Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF ASSURANCES RISQUES DIVERS (Handelsregister Paris B 308 896 547) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Rotenturmstraße 16–18, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 166734y, DVR-0954225.

Abwicklungspartner: SquareTrade Limited, 5 Golden Square, London, W1F 9BS, United Kingdom

BESONDERER TEIL

§ 1 WER IST VERSICHERT?

Als Versicherungsnehmer gilt jeder Einzelunternehmer, eingetragen oder nicht, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, die bei Magenta ein Mobilgerät erworben und den Sitz und Geschäftsanschrift in Österreich haben und in der Versicherungspolize angeführt sind. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, Genossenschaften sowie Vereine nach dem Vereinsgesetz.

§ 2 WAS IST VERSICHERT?

Versicherte Geräte:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Mobilgeräte wie Mobiltelefone/ Smartphones, Smart-Watches, Tablet-Computer (einschließlich Akkus), die Sie von Magenta erworben haben und durch eine IMEI- oder Seriennummer identifiziert wurden. Im Bedarfsfall wird eine Bestätigung über die Eigentümerschaft in Form einer Kopie der Originalrechnung an den Versicherer übermittelt.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst:

- (a) Wechseldatenträger;
- (b) Ladekabel, Speicherkarten, Datenkabel;
- (c) Gesonderte Aufrüstungen;
- (d) Externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, gekauftes Zubehör oder Joysticks, Batterien, Toner;
- (e) Software aller Art (einschließlich Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme etc.).

§ 3 WELCHE EREIGNISSE SIND VERSICHERT?

3.1. Für das **Basis-Paket** besteht Versicherungsschutz ausschließlich für plötzlich eintretende und unvorhersehbare Beschädigung und Zerstörung des Geräts [Sachschäden der Hardware einschließlich Akkus sowie dauerhaft mit dem Mobilgerät verbundene Komponenten (z.B. Lautsprecher, Display etc.) – nicht der Software].

durch:

- Bodenstürze, Bruchschäden sowie Nässe- und Flüssigkeitsschäden (z.B. durch unvorhergesehenen Wassereintritt);
- Brand, Blitzschlag, Kurzschluss;
- Sabotage, Vandalismus, mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art (z.B. Steinschlag) und Elementarschäden (z.B. Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen, etc.);
- elektrische Energie infolge Kurzschluss, Überspannung, Unterspannung, elektrische Aufladung, elektromagnetische Störungen unmittelbar entstehen;
- Brand, Versengen, Glimmen, Schwelen, Glühen oder Glosen sowie Schäden, die durch Ruß, Rauch oder Löschmittel, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Explosionen, Implosionen verursacht werden;
- Tiere aller Art.
- Versicherungsschutz besteht außerdem für durch unbefugtes benutzen entstandene Gebühreneinheiten (Verbindungsentgelte sowie Downloadvolumina), bis zu einer max. Versicherungssumme in Höhe von EUR 2.000,- pro Schadensfall, sofern Ihr Mobilgerät abhanden gekommen ist und Sie dies der zuständigen Polizeidienststelle nachweislich gemeldet haben.

3.2. Für das **Premium-Paket** besteht zusätzlich zu den für das Basis-Paket festgelegten Gefahren Versicherungsschutz für Mobilgeräte, die durch Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl abhandengekommen sind.

Abhandengekommen ist das Mobilgerät durch:

- **Diebstahl:** Dieser liegt vor, wenn Ihnen das Mobilgerät, welches entweder in persönlichem Gewahrsam sicher oder in einem verschlossenen, nicht einseharen Behältnis mitgeführt wurde durch eine dritte Person weggenommen wird. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Mobilgeräte, die sich zum Zeitpunkt der Wegnahme durch eine dritte Person unbeaufsichtigt offen oder in einem verschlossenen, nicht einseharen Behältnis befunden haben.
- **Einbruchdiebstahl:** Dieser liegt vor, wenn der Dieb – das Mobilgerät aus einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug entwendet, sofern alle vorhandenen Maßnahmen gegen einen Einbruch oder ein Eindringen getroffen wurden, das Mobilgerät nicht sichtbar aufbewahrt war, gewaltsam geöffnet und der Einbruchdiebstahl aus dem Kraftfahrzeug nachweislich verübt wurde;
 - in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit einem falschen Schlüssel oder anderem nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeug eindringt oder er sich dort zuvor eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte. Falsch ist der Schlüssel dann, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person gebilligt oder durchgeführt wurde. Allein durch die Tatsache, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, ist noch nicht bewiesen, dass von einem falschen Schlüssel Gebrauch gemacht wurde;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel eindringt und/oder dort mit dem richtigen Schlüssel ein Behältnis öffnet und er diesen richtigen Schlüssel zuvor durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte.
- **Raub:** Dieser liegt vor, wenn
 - gegen Sie oder eine zur Benutzung des Mobilgerätes berechtigten Person Gewalt angewendet wird, um Ihren/seinen Widerstand gegen die Wegnahme des Mobilgerätes auszuschalten;
 - Sie oder eine zur Benutzung des Mobilgerätes berechnigte Person sich das Mobilgerät herausgeben oder wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;

– Ihnen oder einer zur Benutzung des Mobilgerätes berechtigte Person das Mobilgerät weggenommen wird, weil Ihr/sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre/seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist;

– Sie oder Dritte das Mobilgerät herbeischaffen, weil Ihnen oder einem Dritten eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird.

§ 4 WIE KOMMT DAS VERSICHERUNGSVERHÄLTNISS ZUSTANDE, WANN BEGINNT UND WANN ENDET MEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

4.1. Das Versicherungsverhältnis kommt nach Unterfertigung des Antrages durch Sie zustande. Für die Antragsunterfertigung benötigen Sie Nachweise

- Ihrer Identität (Führerschein, Reisepass/Personalausweis),
- Ihrer Bankverbindung im SEPA-Raum oder Kreditkarten-Verbindung,
- Ihrer Unternehmereigenschaft (durch Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung etc.),
- Eine Spezialvollmacht, wenn ein Dritter (z.B. Angestellter) für Sie abschließen soll.

4.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages und Erhalt des Mobilgerätes und endet exakt nach Ablauf von 60 Monaten. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kauf und Erhalt des Mobilgerätes in jedem Magenta Telekom Shop oder Shop des Handelspartners abschließen. Für einen nachträglichen Abschluss des Versicherungsvertrages ist es erforderlich, dass das zu versichernde Mobilgerät durch einen Verkaufsberater auf seinen einwandfreien technischen und optischen Zustand überprüft wird. Der Versicherer behält sich vor, den Abschluss des Versicherungsvertrages abzulehnen, sollte sich das zu versichernde Mobilgerät nicht in einem einwandfreien technischen und optischen Zustand befinden. Ein Versicherungsbeitrag fällt in diesem Fall nicht an.

4.3. Ihr Versicherungsschutz endet automatisch, wenn Sie Ihren Sitz oder Geschäftsanschrift nicht mehr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Für den Fall, dass Sie Ihren Sitz oder Geschäftsanschrift außerhalb der Europäischen Union verlegen, sind Sie verpflichtet uns dies mitzuteilen.

§ 5 WELCHE INFORMATIONEN MÜSSEN MITGETEILT WERDEN?

Sie sind verpflichtet, Änderungen des Firmenwortlautes, der Geschäftsanschrift, Sitzverlegungen dem Versicherer oder dem Abwicklungspartner mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn sich Ihre Email-Adresse ändert. Solange Sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, können wir oder unser Abwicklungspartner weiterhin alle Mitteilungen, Willenserklärungen etc. an die uns von Ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse zustellen.

§ 6 WANN UND WIE KANN ICH MEINEN VERTRAG KÜNDIGEN?

Sie sind berechtigt, den Versicherungsvertrag jederzeit mit Wirkung zum Fälligkeitstag in geschriebener Form zu kündigen.

Haben Sie mit uns die elektronische Kommunikation vereinbart, sind Sie berechtigt, den Versicherungsvertrag jederzeit mit Wirkung zum nächsten Fälligkeitstag elektronisch unter www.squaretrade.at/storno zu kündigen.

Sie können unter www.squaretrade.at/storno kündigen. Auch bei vereinbarter elektronischer Kommunikation haben Sie das Recht, jederzeit – jedoch jeweils nur einmalig kostenfrei – elektronisch erhaltene Unterlagen auf Papier oder in einer anderen vom Versicherer allgemein zur Auswahl gestellten Art ausgefolgt zu erhalten.

Von der Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation sind Erklärungen, Urkunden und Informationen ausgenommen, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung der Schriftform bedürfen.

§ 7 WO GILT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Während der Wirksamkeit Ihres Versicherungsvertrages besteht nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen weltweit Versicherungsschutz für Ihr versichertes Mobilgerät.

§ 8 WIE HOCH IST DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE?

Die Höhe Ihrer Versicherungsprämie entnehmen Sie bitte der Versicherungspolizze. Die Zahlung der Versicherungsprämie erfolgt, sofern in der Versicherungspolizze nicht anders vereinbart, mittels SEPA Lastschriftverfahren oder Kreditkarte.

§ 9 WANN MUSS ICH MEINE VERSICHERUNGSPRÄMIE ZAHLEN UND WAS PASSIERT, WENN ICH ZU SPÄT ZAHLE?

9.1. Die Versicherungsprämie wird am Fälligkeitstag eingezogen. Das genaue Datum des Fälligkeitstages entnehmen Sie bitte der Versicherungspolizze.

9.2. Erstprämie:

Die Erstprämie wird nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Erstprämie innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach dem Fälligkeitstag von uns oder einem von uns mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen die fällige Erstprämie ohne Ihr Verschulden von uns oder einem von uns mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen nicht rechtzeitig eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung an Sie erfolgt oder erfolgreich eingezogen werden kann.

9.3. Folgeprämie:

Die Folgeprämien werden am jeweiligen Fälligkeitstag eingezogen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Folgeprämie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolizze von uns oder einem von uns mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Folgeprämie ohne Ihr Verschulden von uns oder einem

von uns mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen nicht rechtzeitig eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung an Sie erfolgt oder erfolgreich eingezogen werden kann.

9.4. Bei Nichtzahlung innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

§ 10 WAS IST NICHT VERSICHERT?

10.1. Kein Versicherungsschutz besteht:

- (a) Für andere als die in § 3 genannte Gefahren;
- (b) Bei Schäden, die entstehen,
 - wenn Sie oder berechtigte Nutzer vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung(en) oder Unterlassung(en) setzen;
 - durch fehlerhafte Bedienung;
 - durch fehlerhafte Software (z.B. Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Programme, Datenspeicher etc.), durch Computerviren, Programmierungsfehler oder Ähnliches;
 - durch nicht fachgerechtes Einbauen, durch unsachgemäße Reparatur/Eingriffe durch Sie bzw. durch nicht vom Versicherer autorisierte Dritte;
 - durch (dauernde) Einflüsse des Betriebs (z.B. durch normale Abnutzung/ Verschleiß);
 - durch Korrosion oder Rost
- (c) Bei Schäden, die durch Zubehör verursacht wurden, welches nicht durch den Hersteller genehmigt wurde;
- (d) Bei Schäden, für die ein Dritter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Produkthaftung oder Gewährleistung) oder vertraglicher Bestimmungen (z.B. Herstellergarantie, Haftpflicht, etc.) zu haften hat;
- (e) Bei Schäden an bestehenden Daten, Dateien und Programmen, egal ob für unternehmerische oder private Zwecke, die am versicherten Gerät ordnungsgemäß zur Verfügung gestanden sind und die im Zuge von Reparaturarbeiten abhandkommen sind und nicht wiederhergestellt werden können sowie für Vermögensschäden, die aus dem Anhandkommen und Nichtwiederherstellen von Daten und/oder Dateien resultieren;
- (f) Bei erforderlichen Justierungs-, Service- oder Reinigungsarbeiten;
- (g) Bei Schadensfällen im Ausland, wenn die relevanten Unterlagen zur Schadensbearbeitung nicht übermittelt wurden;
- (h) Für Geräte, die nicht identifizierbar sind, z.B. durch fehlende oder manipulierte Seriennummer oder IMEI;
- (i) Bei Schäden, die das Gerät an anderen Sachen (z.B. Computer, Drucker, Toner, Mäuse, TV-Geräte, Batterien,...) oder Personen anrichtet sowie für reine Vermögensschäden;
- (j) Bei Haftpflichtschäden;

10.2. Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigungsleistung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Im Falle eines rechtskräftigen Strafurteils wegen Betrug oder Betrugsversuch gelten die Voraussetzungen der Täuschung als bewiesen.

10.3. Wird der Anspruch auf Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, so sind wir gemäß §§ 12 ff VersVG von der Entschädigungspflicht befreit.

§ 11 WAS IST IM SCHADENSFALL ZU TUN?

Sie sind verpflichtet,

- (a) uns den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich anzuzeigen;
- (b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen oder jene unseres Abwicklungspartners einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – gegebenenfalls auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
- (c) uns sowie unserem Abwicklungspartner bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, auf Verlangen auch schriftlich mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege, Rechnungen, Eigentumsnachweise etc. einzureichen, soweit deren Beschaffung dem Versicherten zugemutet werden kann;
- (d) Schäden von Mobilgeräten durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen;
- (e) Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich eine Sperre der SIM-Karte zu veranlassen und uns oder unserem Abwicklungspartner eine Kopie der Anzeige zu übersenden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Versicherte;
- (f) uns oder unserem Abwicklungspartner die durch unbefugtes Benutzen entstandenen Gebühreneinheiten (Einzelgesprächsnachweis, Downloadgebühren) nachzuweisen;
- (g) soweit es Ihnen möglich ist und zur Sicherheit und Sicherung Ihrer eigenen Daten, die SIM-Karte und allenfalls andere Speicherkarten vor Aushändigung des Mobilgerätes an unseren Logistikpartner aus diesem zu entfernen und Ihre persönlichen Daten auf Ihrem Mobilgerät zu löschen;
- (h) das beschädigte Mobilgerät zu entsperren, von allfälligen Gerätesperren zu befreien, um dieses damit einer Nutzung durch uns oder einem von uns beauftragten Dritten zu ermöglichen.

§ 12 WAS MUSS ICH NOCH BEACHTEN?

Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, besteht kein Versicherungsschutz – es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob

fahrlässig verletzt.

§ 13 WAS WIRD IM SCHADENSFALL GELEISTET?

Ist das versicherte Gerät beschädigt, so besteht die Versicherungsleistung entweder aus dem Austausch des beschädigten Gerätes oder der Reparatur desselben. Welche Versicherungsleistung in Anspruch genommen wird, ist von Ihnen bei der Schadensmeldung unserem Abwicklungspartner bekanntzugeben.

Ist das versicherte Gerät zerstört oder abhandengekommen, so besteht die Versicherungsleistung aus dem Austausch bzw. dem Ersatz desselben.

13.1. Austausch

Sollte Ihr Mobilgerät beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sein, ersetzen wir oder unser Abwicklungspartner das Mobilgerät durch ein neues oder refurbished (neuwertiges) Mobilgerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identer Speicherkapazität und identer Farbe. Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, werden wir zunächst das beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Mobilgerät durch ein Gerät des gleichen Modells mit identer Speicherkapazität, aber anderer Farbe ersetzen. Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, werden wir das beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Mobilgerät durch ein Gerät des gleichen Herstellers, das über höherwertige technische Merkmale wie beispielsweise eine höhere Speicherkapazität, neueres Betriebssystem oder schnelleren Prozessor verfügt, ersetzen (Upgrade). Es besteht kein Anspruch auf Geldleistung.

13.1.1. Für den Austausch von zerstörten oder abhandengekommenen Geräten gilt:

Wurde Ihr Schadensfall an einem Werktag (Montag bis Donnerstag) bis 18:00 Uhr genehmigt, erhalten Sie Ihr Austauschgerät grundsätzlich am darauffolgenden Werktag, sofern Sie dieses an eine Adresse im Bundesgebiet der Republik Österreich zugestellt haben wollen.

Wurde Ihr Schadensfall an einem Freitag bis 18:00 Uhr genehmigt, erhalten Sie Ihr Austauschgerät grundsätzlich innerhalb der nächsten darauffolgenden zwei Werktage, sofern Sie dieses an eine Adresse im Bundesgebiet der Republik Österreich zugestellt haben wollen.

Wurde Ihr Schaden an einem Freitag nach 18:00 Uhr genehmigt, erhalten Sie Ihr Austauschgerät grundsätzlich am nächsten darauffolgenden Dienstag sofern dieser nicht ein Feiertag ist und Sie dieses an eine Adresse im Bundesgebiet der Republik Österreich zugestellt haben wollen.

Haben Sie Ihren Schaden an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag gemeldet, erhalten Sie nach erfolgter Genehmigung Ihr Austauschgerät grundsätzlich innerhalb der nächsten darauffolgenden zwei Werktage.

Sollten Sie Ihr Austauschgerät an eine Adresse innerhalb der Europäischen Union geliefert haben wollen, wird das Gerät grundsätzlich am darauffolgenden Werktag geliefert. Allerdings hängt die Lieferzeit von der gewünschten Lieferadresse ab und beträgt in diesem Fall maximal 3 Werktage.

13.1.2. Austausch des Mobilgerätes durch den Versicherer:

Bei einem Austausch des Mobilgerätes erstreckt sich der Versicherungsschutz für die verbleibende Laufzeit dieses Versicherungsvertrages auf jenes Mobilgerät, welches Sie im Wege des Ersatzes von uns oder unserem Abwicklungspartner erhalten haben. Das betreffende Ersatzgerät gilt als Mobilgerät im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

13.1.3. Eigentum am beschädigten oder zerstörten Mobilgerät:

Mit der Übergabe des Austauschgerätes durch unseren Logistikpartner an Sie geht das beschädigte oder zerstörte Mobilgerät in unser Eigentum über. Mit der Übergabe des Austauschgerätes erhalten Sie eine voradressierte und vorfrankierte Box mit der Sie das beschädigte oder zerstörte Mobilgerät, an unseren Logistikpartner von Ihnen entsperren (z.B.: iOS-Lock) übergeben können. Übergeben Sie das beschädigte oder zerstörte Mobilgerät, aus welchen Gründen auch immer, nicht zeitgleich mit der Lieferung des neuen Gerätes an unseren Logistikpartner, wird ein Gerät mit einer abweichenden IMEI-Nummer übergeben oder ist das Gerät mit einer etwaigen Sperre versehen, so wird eine Ersatzleistung fällig, deren Höhe vom jeweiligen Verkaufspreis (inkl. Umsatzsteuer ohne Subventionen von Magenta) des beschädigten oder zerstörten Mobilgerätes abhängt und welche Sie der Versandbestätigung entnehmen können. Die Höhe der Ersatzleistung sowie die Möglichkeiten zur Bezahlung derselben werden Ihnen von unserem Abwicklungspartner gesondert bekannt gegeben. Über die genaue Vorgehensweise, werden Sie im Zuge der Schadensmeldung, unterrichtet.

13.2. Reparatur

Im Falle der Reparatur beschränkt sich die Versicherungsleistung – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein von uns oder unserem Abwicklungspartner beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen der Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Ihren Lasten. Unser Abwicklungspartner wird Sie über die erforderlichen Maßnahmen Ihrerseits in Kenntnis setzen.

Stellt sich im Zuge der Reparatur heraus, dass eine solche technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, erhalten Sie ein neues oder neuwertiges (refurbished) Mobilgerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identer Speicherkapazität und identer Farbe. Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, werden wir zunächst das beschädigte oder zerstörte Mobilgerät durch ein Gerät des gleichen Modells mit identer Speicherkapazität, aber anderer Farbe ersetzen. Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, werden wir das beschädigte oder zerstörte Mobilgerät durch ein Gerät des gleichen Herstellers, das über höherwertige technische Merkmale wie beispielsweise eine höhere Speicherkapazität, neueres Betriebssystem oder schnelleren Prozessor verfügt, ersetzen (Upgrade). Es besteht kein Anspruch auf Geldleistung.

Unser Abwicklungspartner wird Sie über die Unmöglichkeit der Reparatur sowie über die

Modalitäten des Erhaltes des Ersatzgerätes informieren. Hinsichtlich des Eigentums am beschädigten und nicht mehr zu reparierenden Mobilgerät gelten die Bestimmungen betreffend des Eigentums am zerstörten Gerät (vgl. 12.1.3.).

13.3. Unbefugtes Benutzen Ihres Mobilgerätes:

Sollte Ihr Mobilgerät durch Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl abhandengekommen sein (vgl. § 3) und Ihnen durch unbefugtes Benutzen des abhandengekommenen Mobilgerätes Kosten wie Gesprächseinheiten oder Downloadgebühren entstanden sein, so ersetzen wir die tatsächlich angefallenen Gebühren maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2000,- pro Schadensfall, wenn Sie die Sperre der SIM-Karte des abhandengekommenen Mobilgerätes veranlasst haben.

13.4. Die Anzahl der einzureichenden Schadensfälle beträgt maximal 2 Schadensfälle innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, wobei dieses mit dem Tag des Abschlusses beginnt.

13.5. Etwaige sich auf dem beschädigten oder zerstörten Gerät befindlichen persönlichen Daten werden von unserem Abwicklungspartner entsprechend den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes sowie der entsprechenden europäischen Bestimmungen dauerhaft gelöscht.

§ 14 WIEVIEL SELBSTBEHALT MUSS ICH ZAHLEN?

Der Selbstbehalt je Schadensfall ist je nach Modell des Mobilgerätes unterschiedlich. Er bemisst sich nach dem Neuwert des Mobilgerätes (ohne gewährte Stützungen durch T-Mobile) und ist in Ihrer Versicherungspolize ersichtlich.

Die Möglichkeiten zur Verrechnung desselben werden Ihnen von unserem Abwicklungspartner gesondert bekannt gegeben.

§ 15 WO UND WIE WIRD EIN SCHADENSFALL GEMELDET?

15.1. Sollte bei Ihnen ein Schadensfall eingetreten sein, teilen Sie diesen bitte unverzüglich unserem Abwicklungspartner mit. Dies kann 24h online über das Schadenportal www.squaretrade.at erfolgen. Sollten Sie Probleme im Online Schadenportal haben, wenden Sie sich bitte an unseren Abwicklungspartner unter der Rubrik Kontakt auf www.squaretrade.at oder entnehmen Sie die Kontakte bitte §19 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

15.2. Für jede Meldung eines Schadens müssen Sie den Schadenshergang beschreiben und diesen unserem Abwicklungspartner telefonisch mitteilen. Nachfolgende Punkte sind von Ihnen in der Schadensmeldung möglichst genau und vollständig anzuführen:

- Firmenwortlaut;
- IMEI-Nummer des schadhafte Mobilgerätes;
- Handynummer;
- Versicherungspolizenznummer;
- E-Mail-Adresse;
- Schadensbeschreibung (Wer hat den Schaden verursacht? Wo und wann ist der Schaden entstanden? Was ist beschädigt?)
- Bei beschädigten Geräten, ob Sie eine Reparatur des beschädigten Gerätes wünschen?

15.3. Für die Meldung von Schäden durch Abhandenkommen (Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl) sind noch folgende Unterlagen einzureichen:

- Anzeige des Diebstahles, Raub oder Einbruchdiebstahl bei der zuständigen Behörde (Polizei, Kriminalpolizei etc.) unter Bekanntgabe des Aktenzeichens;
- Nachweis der Sperre der SIM-Karte (telefonisch, per Fax oder E-Mail)

15.4. Für die Meldung von durch unbefugtes Benutzen entstandenen Gebühreneinheiten ist der Nachweis der durch unbefugtes Benutzen entstandenen Gesprächsgebühren bzw. Downloadvolumina (Einzelgesprächsnachweise) einzureichen.

Für weitere Fragen zur Schadensabwicklung steht Ihnen unser Abwicklungspartner SquareTrade unter der nachfolgenden Hotline zur Verfügung:

Telefonisch von Montag bis Freitag 09:00 bis 19:00 Uhr und Samstag 10:00 bis 17:00 Uhr unter **0720 880 340** oder 24h online unter www.squaretrade.at

§ 16 ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

Für das Versicherungsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausnahme des Kollisionsrechts. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen den Versicherer bei dem für den jeweiligen Versicherten sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

§ 17 IN WELCHER FORM MÜSSEN DIE ERKLÄRUNGEN INGEREICHT WERDEN?

Es ist erforderlich, dass Sie sämtliche Anzeigen und Erklärungen an uns oder an unseren Abwicklungspartner in geschriebener Form mitteilen sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung abbedungen wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Form eines Telefax oder E-Mails entsprochen.

Schriftform bedeutet, dass uns oder unserem Abwicklungspartner das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Versicherten zugehen muss.

Sie erteilen uns Ihre ausdrückliche Einwilligung, von uns bzw. unserem Abwicklungspartner zum Zwecke der Vertragserfüllung auch mittels E-Mail informiert zu werden. Sie können diese Zustimmung jederzeit widerrufen. Dies hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss.

§ 18 WER IST DER VERSICHERER?

Ihr Vertragspartner ist die CARDIF Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF-ASSURANCES RISQUES DIVERS (Handelsregister Paris B 308 896 547) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Rotenturmstraße 16–18, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der Firmenbuchnummer FN 166734y, DVR-0954225.

§ 19 WER IST DER ABWICKLUNGSPARTNER?

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen zum Versicherungsvertrag ist unser Abwicklungspartner SquareTrade Limited, 5 Golden Square, London, W1F 9BS, United Kingdom; unter **0720 880 340** oder **kundenservice@squaretrade.at**. Sämtliche Fragen zum Versicherungsvertrag sowie die Anmeldung und Abwicklung von Schäden erfolgt durch unseren Abwicklungspartner und von uns beauftragte Logistikunternehmen.

§ 20 WO KÖNNEN BESCHWERDEN EINGEREICHT WERDEN?

Sie können Beschwerden an SquareTrade, Wienerbergstraße 11/12A, 1100 Wien oder an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien wenden. Federführend bei Beschwerden über den Versicherer ist das zuständige französische

Aufsichtsamt ACP („Autorité de Contrôle Prudentiel“), 61, rue Taitbout, 75436 Paris cedex 09, France.

§ 21 WAS PASSIERT MIT MEINEN DATEN?

Mit Abschluss dieses Versicherungsvertrages stimmen Sie zu, dass Ihre persönlichen Daten, wie z.B. Name, Adresse, E-mail und Vertragsdaten, jedoch keinesfalls sensible Daten von uns oder unserem Abwicklungspartner zur Beratung, Betreuung, für das Erbringen einer Leistung und zur Vertragsabwicklung verwendet werden dürfen. Weiters stimmen Sie zu, dass diese persönlichen Daten nach außerhalb der EU sowie auf Server in die USA übertragen werden dürfen. Diese Daten werden keinesfalls an dritte Unternehmen weitergegeben.



**BNP PARIBAS
CARDIF**